

§ 9 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Totalrevision)

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes von 1993 unterbreitet. Sie enthält folgende Schwerpunkte:

- Optimierung Führungsorganisation,*
- verstärkte Unterstützung Elementarschadenverhütung,*
- Möglichkeit zur Ausdehnung des Geschäftskreises,*
- Vereinfachung Rechtsschutz.*

Die Rechtsform der Glarnersach als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts wird weitergeführt. Hingegen wird die Führungsorganisation den Corporate-Governance-Richtlinien angepasst. Die Führungsebene wird weitgehend entpolitisiert. Die wesentlichen Eigentümerbefugnisse werden vom Landrat dem Regierungsrat und das Erlassen des Vollzugsrechts (Reglemente usw.) dem Verwaltungsrat als oberstem Anstaltsorgan übertragen. Demgegenüber werden alle politisch bedeutsamen Bestimmungen aus dem Verordnungsrecht in das Sachversicherungsgesetz übernommen. Die politische Kontrolle bleibt gesichert, indem der Regierungsrat als Aufsichtsorgan bei Fehlentwicklungen Einfluss nehmen kann. Die Reglemente der Glarnersach zum Prämientarif im Monopolbereich, zum Personalwesen und zur Entschädigung der Verwaltungskommission bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Versicherungsobligatorium für Gebäude sowie das Teilmonopol im Gebäudebereich bleiben bestehen. Die Rechtmässigkeit des Teilmonopols ist anerkannt.

Seit je versichert die Glarner Sachversicherung in Einzelfällen auch Risiken, die sich ausserhalb des Kantonsgebietes befinden, z.B. Ferienhäuser von Kantonseinwohnern oder Betriebsmobiliar von Unternehmen mit Hauptsitz im Kanton. Diese Möglichkeit wird gesetzlich verankert. Sie eröffnet die Chance, die Geschäftstätigkeit zu vergrössern und Risiken und Kosten besser zu verteilen. Die Betätigung soll aber vorwiegend auf den regionalen Markt gerichtet sein; die Glarnersach hat sich in einem ihr vertrauten und überblickbaren Raum zu bewegen.

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage wurde jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates verankert, um bei Problemen rasch reagieren zu können. Auch ist die neue Führungsorganisation rasch umzusetzen; sie tritt 2011 in Kraft. Die Leistungsabgeltung an den Kanton wird nicht im Gesetz verankert, sondern ist zwischen Regierungsrat und Glarnersach auszuhandeln. Das Obligatorium für eine Mobiliarversicherung gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschäden wird aufgehoben. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Historischer Überblick

1811 wurde das Brandassekuranz-Gesetz angenommen und der Grundstein für eine glarnerische Brandversicherungsanstalt gelegt. Das Gesetz setzte klare und weitsichtige Ziele. Neben der Sicherung der Grundpfandrechte war Solidarität der Ursprung des Versicherungsgedankens. Die wichtigsten, bis heute Gültigkeit bewahrenden Grundsätze waren:

- Obligatorium im Sinne einer umfassenden Gefahrengemeinschaft;
- auf Gegenseitigkeit beruhende, nicht gewinnorientierte, staatliche Assekuranzanstalt mit Monopol;
- Sicherung der Grundpfandgläubiger;
- Schadenprophylaxe.

Nach dem Brand von Glarus (10./11. Mai 1861) wurde 1865 das Brandassekuranz-Gesetz total revidiert, hatte doch das Land beträchtliche nicht gedeckte Schäden zu übernehmen. Die Gesetzesrevision festigte die kantonale Brandversicherungsanstalt durch Untermauern der Gefahrengemeinschaft, rasche Äufnung von Reserven und Abschluss von Rückversicherungsverträgen. 1894 wurde eine obligatorische Feuerversicherung für privates Mobiliar geschaffen und 1931 die Vergütung von Elementarschäden in die Mobiliarversicherung aufgenommen (vier Jahre vor den privaten Feuerversicherern). 1978 wurden Gebäude- und Mobiliarversicherung im «Gesetz über die Kantonale Sachversicherung» zusammengefasst, die beiden bisher getrennt geführten Organisationen in einem Unternehmen vereinigt und die neue Versicherungsanstalt als «Kantonale Sachversicherung Glarus» bezeichnet. Die letzte grössere Gesetzesrevision fand 1993 statt: Verzicht auf die Staatshaftung, neue Gliederung des Gesetzes, Unterstellung der bei der Monopolversicherung tätigen Mitarbeiter unter die kantonale Personalgesetzgebung.

2. Heutige Situation

Neben der Versicherung von Gebäuden und Mobiliar nimmt die Kantonale Sachversicherung Glarus (Glarnersach) weitere wichtige Aufgaben wahr. Sie führt seit 2006 die Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr und betreut den Kulturschadenfonds, aus dem Beiträge für Schäden an Kulturland durch nicht versicherbare Elementarereignisse ausgerichtet werden. Die Glarnersach ist eine selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie besitzt weitgehende Autonomie und ist dem Departement Sicherheit und Justiz administrativ zugeordnet. Der Landrat bestellt eine Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan des Unternehmens. Dem Regierungsrat obliegt die Wahl der Geschäftsleitung. Bilanz und Erfolgsrechnung werden vom Landrat genehmigt. Der Regierungsrat legt den Prämientarif fest. In 18 Kantonen bestehen vergleichbare öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherungen. Bis auf eine sind alles selbstständige Anstalten.

Die Glarnersach ist grundsätzlich keine Versicherung, die in Konkurrenz zu anderen Unternehmen und gewinnorientiert arbeitet. Ausgenommen davon sind die Leistungen der Mobiliarversicherung und der Versicherung von Hotel- und Industriebauten, bei denen kein Monopol besteht. Finanziell führt die Glarnersach eine eigene Rechnung, die in einem separaten Geschäftsbericht (und im Memorial als Anhang zur Staatsrechnung) veröffentlicht wird. Sie erhält keine staatlichen Gelder und entschädigt staatliche Dienstleistungen (Leistungsabgabe). Für die Erträge der Wettbewerbsversicherung ist sie steuerpflichtig. Sie genießt keine Staatsgarantie.

3. Obligatorium und Monopol

Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Glarus eine Versicherungspflicht für Gebäude. Diese sind von Gesetzes wegen bei der Glarnersach zu versichern; ausgenommen sind lediglich Hotel- und Industriebauten. Es besteht somit ein staatliches Teilmonopol. Die öffentlichen Gebäudeversicherungsmonopole sichern auf effiziente und preisgünstige Weise die umfassende und lückenlose Versicherungsdeckung von Feuer- und Elementarschäden. Gebäudeversicherungsmonopole arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip. Ein positives Betriebsergebnis wird in die Reserven eingelegt oder den Versicherten als Prämienermässigung zurückgewährt.

Das Monopol entbindet von Wettbewerbskosten, namentlich für Akquisition und Werbung, wofür die Privatversicherungen rund einen Drittel der Prämien verwenden. Es führt daher nicht zu Gewinnen, sondern zu einer umfassenden Solidargemeinschaft mit hoher Leistungskraft im Schadenfall. Die Reserven stehen für ausserordentliche Schadenereignisse zur Verfügung und verhindern sofortige Prämien erhöhungen. Kantonale Gebäudeversicherungen können wesentlich tiefere Prämien als private Versicherer anbieten; eine Deregulierung führte zu höheren Kosten für Kleinkunden.

Wie bei den Hotel- und Industriebauten besteht auch für das Mobiliar ein Obligatorium, Feuer- und Elementarschäden zu versichern, jedoch ohne Monopol. Für die Wettbewerbs- und Monopolversicherung werden getrennte Rechnungen geführt, Quersubventionen finden nicht statt. Im Bereich Mobiliar ist die Glarnersach dank günstigen Prämien Marktführerin im Kanton. Die Tätigkeit im Wettbewerb erlaubt zudem eine Risikodiversifikation. Das geltende System – neben der Gebäude- auch Mobiliarversicherungen anzubieten, die Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr sowie den Kulturschadenfonds zu führen – ist für den Kanton die beste Lösung. Eine Änderung drängt sich nicht auf.

Das Gebäudeversicherungsmonopol ist mit der verfassungsmässig garantierten Handels- und Gewerbefreiheit (Wirtschaftsfreiheit) – bundesgerichtlich bestätigt – vereinbar. Es würde weder bei einem EU-Beitritt noch anderen Integrationsbemühungen aufgehoben. Der Europäische Gerichtshof anerkannte und betonte wiederholt die Vorteile des Monopolsystems; 2009 erklärte er dasjenige der gesetzlichen Unfallversicherungen in Deutschland ausdrücklich als mit dem Europarecht vereinbar. In den Kantonen Zürich, Luzern und Aargau wurden Ende der neunziger Jahre Obligatorium und Monopol nach breiter Abschaffungsdiskussion beibehalten. Die Monopolfrage wird daher nicht näher behandelt. Ebenfalls bleiben die Aufgaben der Gebäude- und Mobiliarversicherung, des Brandschutzes und der Feuerwehr sowie des Kulturschadenfonds unverändert; Privatisierungsschritte brächten Nachteile, denen keine wesentlichen Vorteile gegenüber stünden.

4. Rechtsform

Die Glarnersach ist eine «selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts» (Art. 1). Gemäss Kantonsverfassung betreibt der Kanton die Gebäudeversicherung in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Art. 48 Kantonsverfassung, KV). Im öffentlichen Recht ist dies die am weitesten verbreitete Rechtsform; bei den privatrechtlichen ist es die Aktiengesellschaft. Die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen geben dem Gemeinwesen als Eigentümer hinsichtlich der Ausgestaltung weitgehende Freiheiten. Allgemein wird für verselbstständigte Einheiten mit Aufgaben, die hoheitlichen bzw. Monopolcharakter aufweisen und über allgemeine Steuermittel oder Gebühren finanziert werden, die öffentlich-rechtliche Organisationsform bevorzugt.

Die Glarnersach ist bei der Gebäudeversicherung Monopolistin. Ihr ist zudem die Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr übertragen. Die Glarnersach finanziert sich über ihre Prämieinnahmen. Sie weist bei der Gebäudeversicherung keinen Reinertrag aus. Da Gebäudeversicherung sowie Brandschutz und Feuerwehr ihre Kerngeschäfte bilden und sie dabei in hoheitlicher Funktion auftritt, stellt eine Rechtsform des Privatrechts keine Alternative dar. Nur wenn eine Beteiligung Dritter angestrebt würde, wäre eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft sinnvoll. Da am Monopol festgehalten wird, ist die öffentlich-rechtliche Anstalt die einzig richtige Rechtsform. Sie erlaubt weitgehende und massgeschneiderte unternehmerische Freiheiten und eine angemessene Einflussnahme von Regierungsrat und Landrat.

5. Revisionsschwerpunkte

5.1. Optimierung Führungsorganisation

Die Führungsorganisation der Glarnersach wurde geprüft. Zielsetzung war, den unternehmerischen Bedürfnissen möglichst gerecht zu werden, ohne die Interessen der Politik an der Tätigkeit der Glarnersach zu vernachlässigen. Als Richtschnur dienten die Corporate-Governance-Grundsätze (Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD, für die Corporate-Governance von Staatsbetrieben, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance). Diese fordern ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz. Bei den staatlichen Unternehmen kommt die Forderung nach möglichst weitgehender Entpolitisierung der Führungsebene hinzu.

Der Landrat übt heute die Oberaufsicht über die Glarnersach aus, wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnungen. Er nimmt somit die obersten Eigentümerfunktionen wahr. Dies widerspricht den Corporate-Governance-Grundsätzen, nach denen die Konzentration dieser Funktionen bei der Legislative dazu führe, dass nicht mehr die Eigentümerinteressen sondern das politische Machtgefüge im Parlament entscheidend sei. Dies lasse sich mit dem Übertragen wesentlicher Eigentümerkompetenzen (Wahl, Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnungen) auf die Exekutive entschärfen. – Die Vorlage verschiebt daher diese Zuständigkeiten weitgehend auf den Regierungsrat.

Verfassung und Organisationsrecht weisen das Wahrnehmen der Eigentümerrechte gegenüber selbstständigen kantonalen Unternehmen nicht dem Landrat sondern dem Regierungsrat zu. Der Landrat wird als oberste Aufsichtsbehörde über den Regierungsrat und die Verwaltung bezeichnet (Art. 82 Abs. 2 KV). Unter dieser Oberaufsicht ist grundsätzlich eine politische Aufsicht zu verstehen, die primär mit den klassischen parlamentarischen Instrumenten zu geschehen hat. Der Landrat handelt aus Distanz zum beaufsichtigten Organ. Dies entspricht dem Sinn der Oberaufsicht, der eine direkte Mitgestaltung fremd ist, zumal das Entscheidungsverfahren im Parlament sich hierfür als kaum tauglich erwies. Die dem Landrat für die Oberaufsicht zur Verfügung stehenden Mittel sind Interpellation, Postulat, Motion sowie Beratung des Amtsberichts und das Recht auf Auskunft zu bestimmten Geschäften.

Der Regierungsrat hingegen ist die leitende sowie oberste vollziehende Behörde und vertritt den Kanton nach innen und aussen (Art. 94 KV). Er führt und beaufsichtigt die kantonale Verwaltung (Art. 16 Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG). In dieser Funktion ist er prädestiniert, die Eigentümerinteressen gegenüber verselbstständigten staatlichen Unternehmen auszuüben. Dies aber nicht nur aus rechtlicher, sondern ebenfalls aus faktischer Sicht. Er ist von seiner personellen und finanziellen Ausstattung her von allen Organen am ehesten in der Lage, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen. Das geltende Aufsichtssystem in Verfassung und RVOG steht somit nicht im Widerspruch mit der Konzentration der wichtigsten Eigentümerkompetenzen beim Regierungsrat.

Anders zu entscheiden hiesse, politischen Gesichtspunkten das grössere Gewicht zu geben. Insbesondere der Parteizugehörigkeit käme weiterhin die entscheidende Rolle bei der Besetzung der Verwaltungskommission zu. Ein solches System lässt wegen der öffentlichen Diskussion fähige Bewerber vor einer Wahl im Landrat zurückscheuen. Mit dem Regierungsrat als Wahlgremium rücken die fachlichen Fähigkeiten des Bewerbers in den Vordergrund. Daher ist zu Gunsten einer möglichst unternehmerischen Prinzipien folgenden Führung der Glarnersach die Wahl des obersten Führungsorgans der Exekutive zu übertragen. Die Staatsleitung liegt zudem gemäss Verfassung und Gesetz beim Regierungsrat, der die Interessen des Kantons gegenüber der Glarnersach wahrzunehmen hat. Gerade bei Unregelmässigkeiten käme ihm bezüglich Lösungsmöglichkeiten eine zentrale Rolle zu.

Gemäss den Corporate-Governance-Grundsätzen ist die generelle Entflechtung von politischen und wirtschaftlichen Verantwortungsträgern bei staatlichen Unternehmen anzustreben. Landrat und Regierungsrat haben sich aus den Verwaltungsräten und -kommissionen zurückzuziehen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Durchsetzung der Eigentümerinteressen hat auf andere Weise zu erfolgen. Als Eigentümer muss der Kanton seinen Unternehmen strategische Aufträge vorgeben, die Spitze des Unternehmens entsprechend zusammensetzen und das Erreichen der Vorgaben kontrollieren, ohne sich dabei in die operative Tätigkeit einzumischen.

Politische Entscheidungsträger sollen nach wie vor im obersten Führungsorgan der Glarnersach Einsitz nehmen können. Sie dürfen dort allerdings nicht mehr in der Überzahl sein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements Sicherheit und Justiz bleibt von Amtes wegen Mitglied, soll jedoch nicht mehr zwingend den Vorsitz innehaben. Damit wird die Tür offen gehalten für eine praktisch vollständige Entpolitisierung des Verwaltungsrates als oberstem Führungsorgan. Mit dem obligatorisch in das Gremium entsandten Regierungsrat sowie der Möglichkeit, Landräte in den Verwaltungsrat zu wählen, wird gezeigt, dass die Glarnersach in ihren Kernaufgaben Gebäudeversicherung sowie Brandschutz und Feuerwehr staatliche Aufgaben wahrnimmt und hoheitlich auftritt. Dies rechtfertigt eine Verbindung zu den politischen Entscheidungsträgern und eine nicht ganz strikte Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze.

5.2. Neue Gesetzessystematik und Erweiterung Rechtsetzungsbefugnisse

Das Sachversicherungsgesetz enthält weitgehend jene Bestimmungen, die im Privatrecht als allgemeine Versicherungsbedingungen bekannt sind. Durch das Obligatorium richtet es sich an sämtliche Eigentümer von Liegenschaften im Kanton Glarus. Deshalb ist kein schlankes Rahmengesetz möglich; es sind die für die obligatorische Gebäudeversicherung wichtigen Bedingungen im Gesetz zu regeln. Um die Verständlichkeit zu erhöhen, wurden Bestimmungen teils umgruppiert, unter neuen Titeln zusammengefasst, umformuliert oder präzisiert.

Im Gesetz zu regeln sind auch Organisation und Zusammensetzung, Wahl, Kompetenzen der Organe, Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Bürger. Detailfragen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Das Sachversicherungsgesetz enthält alle grundlegenden Bestimmungen. Die Verordnungen von Landrat und Regierungsrat sowie die Reglemente der Verwaltungskommission enthalten Ausführungsbestimmungen. Auch die landrätliche Verordnung zum Sachversicherungsgesetz gilt in erster Linie Begriffsbestimmungen und Detaillierungen.

Wie in allen Kantonen mit Versicherungsmonopol bzw. selbstständigen Versicherungsanstalten werden die Vollzugsbestimmungen durch den Regierungsrat oder die Anstalt selbst geregelt. Bei jenen in der landrätlichen Verordnung handelt es sich um solche des spezifischen Versicherungsgeschäfts; Parlamente sind dafür nicht das optimale Gremium. Heute wird im versicherungstechnischen Bereich die Tätigkeit der Glarnersach politisiert und deren Selbstständigkeit damit indirekt eingeschränkt. Dies steht im Widerspruch mit einer guten Corporate-Governance. Neu soll daher der Verwaltungsrat im Grundsatz das Ausführungsrecht erlassen, zumal es um Spezialwissen der Versicherungsbranche geht. Insbesondere rein technische Normen lassen sich auf diese Weise schnell an geänderte Bedürfnisse anpassen. Die politische Kontrolle bleibt sichergestellt, indem der Regierungsrat als Aufsichtsgremium bei Fehlentwicklungen Einfluss nehmen kann. Die Reglemente zum Prämientarif für die Gebäudeversicherung im Monopol, zur Entschädigung der Verwaltungskommission und zum Personal bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Dadurch werden die derzeitigen landrätlichen und regierungsrätlichen Verordnungen in Reglemente der Verwaltungskommission überführt. Die wichtigeren Bestimmungen aus der landrätlichen Verordnung werden in das neue Sachversicherungsgesetz übernommen. Der Verwaltungsrat wird zuständig für: Geschäfts- und Organisationsreglement, Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe, Schätzungswesen. In diesen Bereichen soll der Verwaltungsrat selbstständig Bestimmungen erlassen. Es geht um spezielle Fragen des Versicherungswesens, der Organisation und des Verfahrens, womit sich die Delegation an den Verwaltungsrat als richtig erweist. Davon nicht betroffen ist die Gesetzgebung betreffend Brandschutz und Feuerwehr. Sie bildet nicht Gegenstand der Revision.

5.3. Präventionsmassnahmen im Elementarschadenbereich

Das Manifest der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen von 2000 verlangt die Förderung des Elementarschutzes durch die kantonalen Gebäudeversicherungen. Nach einigen Grossschäden in den letzten Jahren (Überschwemmungen, Sturm Lothar) ist auch beim Elementarschadenschutz das Schadenpotenzial durch präventive Massnahmen herabzusetzen. Das System «Sichern und Versichern» soll ausgedehnt werden. Es bewährte sich beim Brandschutz und beeinflusste den Schadenverlauf positiv, was neben der Solidarität der Versicherten tiefere Prämien ermöglichte. Beispiele sind das Engagement der Gebäudeversicherung im Objektschutz, bei den Naturgefahren und der Erarbeitung der Naturgefahrenstrategie. Das neue Gesetz ermöglicht der Glarnersach das Unterstützen der Elementarschadenverhütung.

5.4. Anpassung des Rechtsmittelwegs

Die Glarnersach erlässt Verfügungen betreffend Prämien, Schätzungen, Versicherungssummen usw. Die geltende Regelung bezeichnet die Geschäftsleitung als erstinstanzlich verfügende Stelle. Gegen deren Entscheid besteht die Möglichkeit der Beschwerde an die Verwaltungskommission. Schliesslich kann an das Verwaltungsgericht gelangt werden. Beschwerde gegen Verfügungen der Geschäftsleitung an die Verwaltungskommission ist kostenlos. Das Beschwerdeverfahren verlangt strenge Trennung zwischen Beschwerde-

instanz und verfügender Behörde und ist durch formalisierte Abläufe geprägt. Zwischen zwei Organen innerhalb derselben Anstalt lässt sich dies in der Praxis nicht optimal bewerkstelligen.

Geeigneter erweist sich das Einspracheverfahren. Der Einsprecher hat sich nochmals an die verfügende Stelle zu wenden, welche die Angelegenheit grundsätzlich kostenlos einer nochmaligen Prüfung unterzieht. Das Einspracheverfahren kommt vor allem bei «Massenverfügungen» ohne einlässliche schriftliche Begründung vor, z.B. im Steuerwesen. Auch die Glarnersach trifft solche Entscheide, wie Rechnungsstellung und Schätzung. Verfügungen der Glarnersach können bei ihr angefochten werden. Nächste Instanz gegen ihren Einspracheentscheid ist das Verwaltungsgericht. Dieser Rechtsweg verkürzt das Verfahren. Bei Streitigkeiten, die nur die Prämienhöhe betreffen, ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde von Gesetzes wegen zu entziehen.

5.5. Grundlage für die Ausdehnung des Geschäftskreises

Seit je versichert die Sachversicherung in Einzelfällen auch Risiken, die sich ausserhalb des Kantonsgebietes befinden, z.B. Ferienhäuser von Glarnern (soweit nicht dem Gebäudeversicherungsmonopol eines anderen Kantons unterliegend) oder Betriebsmobiliar von Unternehmen mit Hauptsitz im Kanton Glarus; die Dienstleistungen, bzw. Produkte der Glarnersach sind geographisch nicht an ein bestimmtes Gebiet gebunden. Diese Möglichkeit ist gesetzlich zu verankern. Sie eröffnet die Chance, die Geschäftstätigkeit zu vergrössern und Risiken und Kosten besser zu verteilen. Die Betätigung soll aber vorwiegend auf den regionalen Markt gerichtet sein. Die Glarnersach hat sich einem ihr vertrauten und überblickbaren Raum zu widmen.

5.6. Änderungen in der Versicherungsdeckung

Für Gebäude, die bei Schadeneintritt eine Altersentwertung von über 50 Prozent des Neuwertes aufweisen, wird derzeit bei Totalschaden und Nichtwiederaufbau der Zeitwert ersetzt. Dies führte zu überhöhten Entschädigungen von z.B. alten abgelegenen Zweitställen oder nicht benötigten bzw. nicht mehr benutzbaren Gebäuden. Gemäss Gesetzesentwurf soll nur noch der Verkehrswert, maximal der einfache Zeitwert, vergütet werden.

Gebäude, die nicht benützt werden und zum Abbruch bestimmt sind, können heute zum Abbruchwert versichert werden. Auch hier traten immer wieder Missbräuche auf, indem Weiternutzung erfolgte. Diese Versicherung soll nicht mehr möglich sein.

Bei Grossereignissen besteht die Gefahr einer Überbeanspruchung der Anstalt bzw. eines zu grossen Verbrauchs an Reserven. Um den Fortbestand des Unternehmens und die Versicherungsdeckung zu gewährleisten, ist dem Landrat die Möglichkeit zu geben, auf Antrag des Regierungsrates eine Haftungsbeschränkung zu beschliessen.

5.7. Erfordernis einer Totalrevision

Da viele Bestimmungen zu wesentlichen Themenbereichen betroffen sind und Systematikänderung und Neuordnung der Artikel zu zahlreichen Verschiebungen von Bestimmungen innerhalb des Erlasses führen, ist Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes unumgänglich.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuordnung der Kompetenzen zwischen Landrat, Regierungsrat und Glarnersach führt zu Mehraufwand im Aufsichtsbereich. Im Übrigen führen die Gesetzesänderungen kaum zu personellem oder finanziellem Mehraufwand.

7. Vernehmlassungsverfahren

Der Gesetzesentwurf ging in interne und externe Vernehmlassung an Staatskanzlei, sämtliche Departemente, Verwaltungskommission der Gerichte, im Landrat vertretene Parteien, Projektgruppenleitungen der Gemeindestrukturreform, Hauseigentümer- und Mieterverband.

Der Gesetzesentwurf stiess auf weitgehende Akzeptanz, angepasst wurden:

- Die Versicherungen im Wettbewerb bleiben dem Privatrecht unterstellt, dies entgegen des regierungsrätlichen Vorschlages.
- Die Versicherungen haben nach anerkannten Regeln bezüglich Risikomanagement zu funktionieren.

8. Bestimmungen im Einzelnen

8.1. Kantonsverfassung

Artikel 91 Buchstabe k; Sachbefugnisse

In Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze werden die obersten Eigentümerfunktionen beim Regierungsrat konzentriert. Dazu gehört die Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnungen. Artikel 91 Buchstabe k Kantonsverfassung – «dem Landrat obliegt die Abnahme der Rechnungen und Geschäftsberichte der Kantonalen Sachversicherung» – ist daher aufzuheben. Geschäftsbericht bzw. Bilanzen und Erfolgsrechnungen werden dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet, womit die Glarnersach im Landrat einmal jährlich zur Sprache kommt. Zudem wird der Informationsfluss an das Parlament automatisiert.

8.2. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus

Titel und Ingress

Es werden Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Kantonale Sachversicherung Glarus» sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten geregelt. Dies kommt im Titel zum Ausdruck. Der Kanton betreibt eine Anstalt für die Gebäudeversicherung, wobei ihr die Befugnis zukommt, weitere Sachversicherungen zu führen (Art. 48 KV). Diese Bestimmung bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Glarnersach im Monopol und im Wettbewerb bzw. für den Erlass dieses Gesetzes.

Artikel 1; Rechtsform und Sitz

Die Glarnersach bleibt eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Rechtsform findet ausdrücklich Erwähnung. Der Name «Kantonale Sachversicherung Glarus» wird beibehalten. Diese tritt nach aussen unter der kürzeren Markenbezeichnung «glarnerSach» auf. Dies hält das Gesetz ergänzend fest. – Da die Glarnersach auch im Wettbewerb arbeitet, ist vorgesehen, sie im Handelsregister einzutragen.

Artikel 2; Aufgaben

Die Kernaufgaben der Glarnersach sind: Versicherungstätigkeit, Brandschutz und Einzug Brandschutzabgabe, Führung Kulturschadenfonds sowie Prävention vor Feuer- und Elementarschäden und anderen Gefahren. Die letztgenannte Aufgabe bestand bisher hinsichtlich Feuer aufgrund des Brandschutzgesetzes. Dies wird nochmals erwähnt und um die Prävention im Elementarschadenbereich sowie für weitere Gefahren, insbesondere durch Wasser, erweitert. Die Versicherungstätigkeit im Monopol und im Wettbewerb kommt klar zum Ausdruck. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist der Brandschutz und der Einzug der Brandschutzabgabe gesetzlich der Glarnersach zuzuweisen. Die Glarnersach ist eine selbstständige Anstalt mit grosser Autonomie. Wichtige Aufgaben werden ihr daher abschliessend in einem formellen Gesetz durch den Souverän übertragen.

Quersubventionierungen zwischen Versicherung im Monopol und Versicherung im Wettbewerb sind zu verhindern. Die Glarnersach hat nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen und Regeln des Risikomanagements zu arbeiten. Die Mittel der Anstalt gehören zwar nicht den Versicherten, sondern dem Kanton als Eigentümer der Anstalt. Sie sind aber zweckbestimmtes Sondervermögen, das ausschliesslich für die im Gesetz erwähnten Aufgaben zu benützen ist. Dies geschieht weiterhin ohne Rückgriff auf die Mittel des Kantons. Die Haftung für Schulden liegt ausschliesslich auf dem Sondervermögen der Anstalt. Es gibt keine Staatsgarantie wie bei der Kantonalbank.

Artikel 3; Beteiligungen und Zusammenarbeit

Der Glarnersach ist die Vornahme aller Rechtsgeschäfte erlaubt, die mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, deren Erfüllung zu fördern, um dem Ziel, den Versicherten möglichst günstige Versicherungsbedingungen zu bieten, bestmöglich gerecht zu werden.

Artikel 4; Organe

Verwaltungskommission, Geschäftsführung und Kontrollstelle werden terminologisch durch Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle ersetzt.

Artikel 5; Zusammensetzung und Wahl Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ der Glarnersach. Er ist die Schaltstelle zum operativen Versicherungsgeschäft, für das die Geschäftsleitung zuständig ist. Somit kommt ihm eine wichtige Rolle zu. Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats soll mit dem Präsidenten fünf bis sieben betragen. Heute sind sieben Mitglieder vorgeschrieben. Mit weniger Mitgliedern kann die Willensbildung unter Umständen effizienter erfolgen. Wie

bei der Kantonalbank wird eine jährliche Wiederwahl vorgesehen, damit bei Problemen rasch eingegriffen werden kann. Der damit verbundene Aufwand ist moderat, da die Wiederwahl im Normalfall Formsache ist. Die Amtszeit wird auf 16 Jahre beschränkt. Dies sichert trotzdem die Nutzung von Erfahrung bei besonderem Fachwissen. Ein Höchstalter wird nicht festgelegt.

Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Regierungsrat; ebenso eine allfällige Abwahl bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung, indem er die Auswahl der Kandidierenden unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen festlegt (Art. 6). Er beeinflusst seine Zusammensetzung insoweit, als ihm ein Antragsrecht zusteht.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die politischen und unternehmerischen Interessen möglichst zu entflechten. Deshalb dürfen politische Entscheidungsträger nicht in der Überzahl sein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements soll zwar Mitglied sein, jedoch nicht mehr zwingend den Vorsitz innehaben.

Artikel 6; Wahlvoraussetzungen Verwaltungsrat

Der fachlichen Qualifikation und dem Anforderungsprofil für eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist grosses Gewicht beizumessen. Die Mitglieder müssen über ausgewiesene Fähigkeiten und einen guten Ruf verfügen sowie Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen, um eigenständige Willensbildung und kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung zu gewährleisten.

Artikel 7; Konstituierung und Bildung von Ausschüssen im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Er kann zur Ausführung seiner Beschlüsse oder für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden oder diese Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen. Er wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Artikel 8; Befugnisse Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung. Er überwacht die Geschäftsführung; alle Aufgaben bzw. Entscheide, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, fallen in seine Kompetenz (als Auffangregelung). Damit wird eine lückenlose Kompetenzverteilung erreicht. Die kantonalen Aufsichtskompetenzen und die des Verwaltungsrats werden klar abgegrenzt. Deshalb werden die unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse des Verwaltungsrats abschliessend aufgezählt; sie orientieren sich an den Kompetenzen des Verwaltungsrats im Aktienrecht. Zu den Kompetenzen des Verwaltungsrats gehören insbesondere: Erlass von Vollzugsbestimmungen, Ausgestaltung Rechnungswesen, Erstellung Geschäftsbericht, Wahl Geschäftsleitung (bisher Regierungsrat), Festlegung strategische Ziele und Sicherstellung deren Umsetzung. Wichtige Entscheidbefugnisse unterstehen dem Genehmigungsvorbehalt durch den Regierungsrat, so die Personalreglemente, die sich zudem auf anstaltsspezifische Fragen und die Regelung privatrechtlicher Anstellungen beschränken, da grundsätzlich das kantonale Personalrecht Geltung behält.

Artikel 9; Aufgabe Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die operative Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen zuständig. Die Aufgaben werden im Geschäfts- und Organisationsreglement bezeichnet. Die Geschäftsleitung ist für kompetente und sichere Führung verantwortlich. Ihre Mitgliederzahl wird nicht festgelegt; das obliegt dem Verwaltungsrat im Geschäfts- und Organisationsreglement.

Artikel 10; Unvereinbarkeit Geschäftsleitung

Die Unvereinbarkeitsregelung will Interessenkonflikte verhindern. Es geht um die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates sowie Geheimhaltungsinteressen. Unter «Unternehmen» sind auch Stiftungen, Anstalten usw. zu verstehen. – Berufliche Tätigkeit der Geschäftsleitung ausserhalb der Glarnersach unterliegt der Bewilligungspflicht durch den Verwaltungsrat. Bei Befangenheit in Einzelfällen haben die Mitglieder der geschäftsführenden Organe in den Ausstand zu treten. Der Verwandtenschluss richtet sich nach der Kantonsverfassung (Art. 76 Abs. 1).

Artikel 11; Rechnungslegung und externe Revision

Es ist eine externe Revisionsstelle vorgegeben, die vom Regierungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt wird. Ihre Aufgaben sind unter anderem formelle und materielle Prüfung von Buch- und Geschäftsführung sowie Einhalten der Vorgaben des Geschäfts- und Organisationsreglements. Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrats schriftlich Bericht.

Artikel 12; Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch die Glarnersach bzw. deren Angestellte verursacht werden, ergibt sich grundsätzlich aus dem Staatshaftungsgesetz; dies wird ausdrücklich festgehalten.

Artikel 13; Personal

Die Rechte und Pflichten des Personals richten sich nach dem Personalgesetz. Nur bei im Aussendienst Mitarbeitenden kann der Verwaltungsrat den Abschluss von privatrechtlichen Arbeitsverträgen erlauben.

Artikel 14; Aufsicht Regierungsrat

Dem Regierungsrat ist die Vertretung der Eigentümerinteressen des Kantons anvertraut. Entsprechend kommt ihm (bisher dem Landrat) die Kompetenz zu, die Jahresrechnung bzw. den Geschäftsbericht zu genehmigen. Er wählt den Verwaltungsrat, und er kann ihn bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen. Schliesslich hat er Reglemente zum Prämientarif für die Gebäudeversicherung im Monopol, zur Entschädigung des Verwaltungsrates und Personals usw. zu genehmigen. Dasselbe gilt hinsichtlich der strategischen Ziele und des Abschlusses wichtiger Verträge.

Artikel 15; Aufsicht Landrat

Der Landrat ist Oberaufsichtsbehörde. Zu seinen Mitteln gehören in erster Linie die Mitwirkung bei Rechtsetzung sowie parlamentarische Vorstösse. Ihm kommen aber nicht die typischen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse zu, sondern dem Regierungsrat als oberste leitende und vollziehende Behörde. Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite der besonderen Klärung durch den Landrat, kann er eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Daneben stehen ihm die parlamentarischen Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation) zur Wahrnehmung der Oberaufsichtsfunktion zur Verfügung. – Die Wahlen in den Verwaltungsrat sowie der Geschäftsbericht (Jahresbericht, Bilanzen, Erfolgsrechnungen) werden ihm zur Kenntnisnahme vorgelegt, womit die Glarnersach für ihn mindestens einmal jährlich Thema ist. Zudem wird der Informationsfluss in das Parlament automatisiert.

Artikel 16; Zusammenarbeit mit Gemeinden

Die bisher in der landrätlichen Verordnung geregelten Mitwirkungspflichten der Gemeinden werden auf Gesetzesstufe festgehalten. Neu ist für die Gemeinden die Pflicht, die erteilten Baubewilligungen der Glarnersach zuzustellen.

Artikel 17; Zusammenarbeit mit Kanton

Die Auskunftspflichten werden in das Gesetz überführt. Die Glarnersach arbeitet mit den anderen Stellen der Verwaltung zusammen. Die Leistungsabgeltung wird Verhandlungssache zwischen Regierungsrat und Glarnersach; eine Definition auf Gesetzesstufe ist nicht sinnvoll. Reine Monopolabgeltungen sind gemäss Bundesgericht nicht statthaft; es kann bei dieser Entschädigung letztlich nur um die Abgeltung von gegenseitigen Dienstleistungen gehen.

Artikel 18; Obligatorium / Artikel 19; Monopol

Die der Tätigkeit der Glarnersach zugrunde liegenden Prinzipien des Obligatoriums und des Monopols werden festgehalten. Industrie- und Hotelbauten bleiben vom Monopol ausgenommen. Die Regelung, in der Verordnung Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium vorsehen zu können, wird aufgehoben. Derzeit existieren keine solchen Ausnahmen. Im Übrigen wären Ausnahmen auf Gesetzesstufe zu bestimmen.

Artikel 20; Gebäude / Artikel 21; Industrie- und Hotelbauten

Der Gebäudebegriff ist für die Gebäudeversicherung im Monopol von zentraler Bedeutung. Er wird daher auf Gesetzesstufe festgehalten. Zudem ist der bisher in der landrätlichen Verordnung umschriebene Gebäudebegriff überholt und ungenügend. Bauten, die nicht als Gebäude gelten, werden aufgezählt; Erwähnung finden Stollen, Kavernen und Tunnels, da diese zum Bergbau gehörenden Werke bezüglich der Elementargefahren (Überschwemmung, Bergsturz usw.) anders zu behandeln sind. – Alte, ungenutzte landwirtschaftliche Ställe werden oft nicht abgebrochen. Der Unterhalt wird vernachlässigt bzw. minimal gehalten und eine Versicherung nicht mehr gewünscht. Die Möglichkeit, auf Meldung des Eigentümers solche Ställe vom Gebäudebegriff und damit vom Obligatorium auszunehmen, erfüllt ein Bedürfnis.

Artikel 22; Beginn der Versicherungspflicht

Beginn und Ende der Versicherungspflicht bleiben unverändert. Die Beendigung wird aber zusammen mit der Versicherungsdeckung geregelt (Art. 24).

Artikel 23; Beginn der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung beginnt, sobald der Antrag für die Bauzeitversicherung oder die Schätzungsanmeldung eingereicht oder der Post übergeben worden ist.

Artikel 24; Ende von Versicherungspflicht und Versicherungsdeckung

Die Beendigung der Versicherungsdeckung durch Ausschluss von der Versicherung wird ausdrücklich erwähnt (Art. 25).

Artikel 25; Ausschluss von der Versicherung

In einzelnen Fällen muss Ausschluss möglich sein. Dies einerseits aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Solidarität gegenüber den anderen Gebäudeeigentümern, andererseits als Mittel, um bei den Gebäudeeigentümern mit der Androhung Nachachtung bezüglich ihrer Verpflichtungen zu verschaffen. Inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Änderung. Vorgängig hat eine Mahnung zu ergehen. Der Ausschluss kann sich auf alle oder auf einzelne Teile des Gebäudes sowie auf alle oder einzelne versicherte Gefahren beziehen.

Artikel 26; Feuerversicherung

Die bisher in der landrätlichen Verordnung genannte Voraussetzung, dass es sich um plötzlich und unfallmässig entstandene Feuerschäden handeln muss, wird in das Gesetz aufgenommen; Abnützungs- und Betriebsschäden sind nicht gedeckt.

Artikel 27; Elementarschäden

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse wurde mit der Rüfe als typisches Elementarereignis im Glarnerland ergänzt. Die Regelung der nicht gedeckten Ereignisse wird gegenüber der bisherigen Bestimmung verdeutlicht und durch branchenübliche Positionen wie Feuchtigkeit, Trockenheit usw. ergänzt.

Artikel 28; Ausgeschlossene Gefahren

Es geht um Risiken, bei denen das Schadenausmass Dimensionen annehmen kann, welche die Anstalt finanziell überfordern könnten. Für Erdbebenschäden bestehen beschränkte Deckungsmöglichkeiten beim Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung, an dem die Glarnersach beteiligt ist. Der Einbezug einzelner ausgeschlossener Gefahren in die Versicherungsdeckung wird aber ermöglicht, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, z.B. wenn sich durch eine Rückversicherung, den Beitritt zu einem Konkordat oder die Beteiligung an einem Pool tragbare Prämien ergeben. Der Entscheid bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Artikel 29; Neuwertversicherung / Artikel 30; Zeitwertversicherung

Die Bestimmungen erfahren keine inhaltliche Änderung. Die begriffliche Umschreibung des Neuwertes bzw. Zeitwertes wird von der landrätlichen Verordnung übernommen.

Artikel 31; Steigende Bauzeitversicherung

Es wird festgehalten, dass bei im Bau befindlichen Gebäuden bzw. bei wertvermehrenden Änderungen der Versicherungswert dem Baufortschritt entspricht.

Artikel 32; Versicherungswert nach Ermessen

Die Möglichkeit, für bestimmte Gebäude spezielle Versicherungswerte festzulegen, wird übernommen. Es geht vor allem um Gebäude, bei denen die Erhebung der Versicherungssumme wegen spezieller Bauverfahren und -stoffen einer besonderen Schätzung bedarf, z.B. historische Bauten. Die Bestimmung des Versicherungswertes ist unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten nach Ermessen festzulegen.

Artikel 33–36; Versicherungsaufnahme

Die Grundsätze der Schätzung werden aus der Verordnung ins Gesetz übernommen. Die Details regelt der Verwaltungsrat in einem Reglement (Art. 8 Abs. 2 Bst. a). Es wird die Möglichkeit eingeführt, auf begründetes Gesuch des Eigentümers oder auf Anordnung der Gebäudeversicherung Neuschätzungen durchzuführen. Vom Eigentümer verlangte Schätzungen sind kostenpflichtig.

Artikel 37; Prämienhöhe

Bei der Ausgestaltung der Prämien sind Risiko und Solidarität zu berücksichtigen. Schlechtere Risiken, vor allem durch Standort, sollen weiterhin von der Solidarität der Versicherten profitieren. Der Prämienzuschlag

für erhöhte Schadengefahr bewährte sich nicht; der Versicherungsausschluss erwies sich als geeigneter. Die Prämienhöhe legt der Verwaltungsrat fest, und sie ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Artikel 38; Prämienzahlung

Allfällige Marchprämien werden auf den Tag genau berechnet. Bisher waren die Prämien für angebrochene Monate voll geschuldet. Im Falle eines teilweisen Versicherungsausschlusses (Art. 25) erfolgt keine Prämienreduktion.

Artikel 42; Prämienrückerstattung

Es wird eine Rechtsgrundlage zur Prämienrückerstattung geschaffen. Liegt ein Schaden tiefer als vorhergesehen, waren die Prämien zu hoch. Mit der Prämienrückerstattung können die Versicherten entlastet und die Äufnung des Reservefonds kontrolliert werden.

Artikel 46; Schadenssumme

Bei Nichtwiederaufbau eines Gebäudes wird nicht mehr der einfache Zeitwert entschädigt, weil es bei nicht mehr benötigten und unterhaltenen Gebäuden oft zu stossenden Ergebnissen kam. Die Entschädigung nach Verkehrswert, maximal aber dem einfachen Zeitwert, ist marktgerecht. Es wird nicht mehr von Versicherungswert, sondern von Neuwert gesprochen. Die Entschädigung für Teilschäden sowie unvollendete Bauten erfolgt nicht mehr in der landrätlichen Verordnung sondern im Gesetz. Die Frist für die Wiederherstellung zerstörter Gebäude bleibt, die Formulierung wird angepasst.

Artikel 47; Nebenleistungen

Die Nebenleistungen werden leicht ausgebaut. Neu werden die sogenannten Bewegungskosten ersetzt. Eine zusätzliche Leistung stellt die Übernahme der Schutt- und Geröllräumung dar. Diese Räumungen kommen zwar nicht besonders häufig vor, sind aber meist sehr aufwändig.

Artikel 48; Unterversicherung / Artikel 49; Kürzung und Verwirkung der Schadenleistung

Die Unterversicherungsregelung bleibt unverändert. Kürzung und Verwirkung der zu entschädigenden Summe setzt ein Verschulden des Eigentümers voraus, entweder durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Kürzungsgründe werden aufgezählt.

Artikel 50; Auszahlung / Artikel 51; Selbstbehalt

Die Verzinsung der Entschädigung wird aus der landrätlichen Verordnung übernommen und an den hypothekarischen Referenzzinssatz des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gekoppelt und auf drei Jahre seit Eintritt des Schadenereignisses beschränkt. Es erfolgt keine Ausrichtung eines Zinseszinses. Der Verwaltungsrat bestimmt den Selbstbehalt, um bei Änderungen rasch reagieren zu können. Er hat ihn massvoll festzulegen und sich an den üblichen Rahmen zu halten.

Artikel 52; Sicherung der Grundpfandgläubiger / Artikel 53; Rückgriff

Die Bestimmungen bleiben unverändert. Eine allfällige Haftungszahlung hätte aus den Mitteln der Gebäudeversicherung zu erfolgen. Quersubventionierungen zwischen einzelnen Bereichen sind nicht erlaubt (Art. 2 Abs. 2).

Artikel 54; Haftungsbeschränkung bei Grossereignissen

Bei einem Grossereignis besteht die Gefahr einer Überforderung bzw. eines zu grossen Reservenverbrauchs. Diesem Risiko wirkt die Haftungsbeschränkung mit proportionaler Kürzung der Entschädigungen wegen des gleichen Ereignisses entgegen. Es wird kein bestimmter Prozentsatz verankert, auf den die Versicherungsleistungen beschränkt werden. Vielmehr soll der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über eine Beschränkung in Kenntnis des Grossereignisses befinden. Aargau hingegen beschränkt die Versicherungsleistung bei einem Grossereignis gesetzlich auf 40 Prozent der Reserven bei Jahresbeginn zuzüglich der Leistungen der Rückversicherung. Die richtige Höhe lässt sich jedoch rechnerisch nur schwer ermitteln.

Artikel 55; Umfang Versicherung im Wettbewerb

Im Gegensatz zum geltenden Recht werden die einzelnen Produktbereiche nicht mehr genannt. Der Glarner-sach soll in diesem Bereich unternehmerischer Spielraum zustehen. Der Versicherungsmarkt verlangt Flexibilität. Es genügt, wenn die versicherten Gegenstände und Gefahren aufgeführt sind und für weitere Versicherungsleistungen ein Zusammenhang mit den versicherten Sachen verlangt wird. Dadurch ist der Umfang des Angebotes limitiert, nämlich auf die Sachversicherung und damit kombinierte Deckungen. Die Details, insbe-

sondere eine Aufzählung der Versicherungsprodukte, kann der Verwaltungsrat im Reglement bestimmen. Unter «weitere Versicherungen» wird in erster Linie die Betriebsunterbruchversicherung verstanden. Dabei handelt es sich um eine Vermögens-, nicht um eine Sachversicherung (versicherter Gegenstand ist nicht das Gebäude oder die Fahrhabe). Sie wird aber in der Branche standardmässig kombiniert mit der Sachversicherung, da sie «in Zusammenhang» mit den versicherten Sachen steht. Unter «weitere Versicherungen» fallen sodann Dienstleistungen wie die Schadenerledigung. Der Verwaltungsrat hat das Anbieten weiterer Versicherungen zu bewilligen. Im Unterschied zum geltenden Recht ist keine Liste der in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu regelnden Punkte aufgeführt; als Mindestinhalt gelten die zwingenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 56; Geschäftskreis

Der Geschäftskreis im Wettbewerbsbereich darf neu ausgedehnt werden, wobei dieser nach wie vor schwergewichtig im Kanton Glarus zu liegen hat. Die Tätigkeit in angrenzenden Gebieten bedarf besonderer Sorgfalt. Sie darf nur ausgeübt werden, wenn der Glarnersach daraus keine ausserordentlichen Risiken erwachsen. Die Rechtsform sowie die Monopolstellung im Gebäudeversicherungsbereich stehen einer Steigerung der Sachversicherungstätigkeit im Wettbewerb ausserhalb der Kantonsgrenze nicht entgegen. Das Wettbewerbsrecht verlangt allerdings, dass die Glarnersach im Wettbewerbsbereich gleich besteuert wird wie die Privatassekuranz. Sodann dürfen keine Quersubventionen durch den Monopolbereich zugunsten des Wettbewerbsbereichs erfolgen. Beide Bereiche sind rechnungsmässig zu trennen. Diese Voraussetzungen werden von der Glarnersach erfüllt, zumal sie auf dem Gebiet des Kantons Glarus ausserhalb des Gebäudeversicherungsmonopols in Konkurrenz mit der Privatassekuranz tätig ist.

Artikel 57; Versicherungsantrag / Artikel 58; Versicherungsbestätigung

Im Gegensatz zum geltenden Recht erfolgt keine Aufzählung von inhaltlichen Punkten, die durch die Police abgedeckt werden müssen.

Artikel 59; Ergänzendes Recht / Artikel 60; Steuerpflicht

Die Bundesgesetzgebung über den Versicherungsvertrag ist ergänzend anwendbares Recht. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn der abgeschlossene Versicherungsvertrag Lücken aufweist. Hinsichtlich der Steuerpflicht werden keine Änderungen vorgenommen.

Artikel 61; Zweck Kulturschadenfonds

Mit der Formulierung «sofern diese Elementarschäden üblicherweise nicht versichert werden», wird die Deckung etwas erweitert und die bisherige Usanz gesetzlich festgehalten. Der Fonds richtet auch dann Beiträge aus, wenn eine Versicherung zwar möglich (z.B. Grasversicherung) ist, normalerweise aber nicht vorkommt. – Bereits seit vielen Jahren werden Gesuche für den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden durch den Kulturschadenfonds geprüft und an diesen eingereicht; diese Praxis wird nun bestätigt.

Artikel 62; Gegenstand Kulturschadenfonds

Bisher waren einzig Bund und Kanton, nun werden sämtliche juristischen Personen einschliesslich der Gemeinden ausgeschlossen. Die Leistungsfähigkeit des Kulturschadenfonds ist sehr beschränkt. Es sollen deshalb keine Mittel als Quersubventionen von der Glarnersach als staatliches Unternehmen an andere Gemeinwesen sowie gewinnorientierte Unternehmen abfliessen. An natürliche Personen, die Land von juristischen Personen gepachtet haben, können Beiträge ausgerichtet werden. Die Beiträge werden den Pächtern ausgerichtet und sind von diesen zu beantragen.

Artikel 65; Entschädigung / Artikel 66; Finanzierung, Haftung Kulturschadenfonds

Die Leistungsbegrenzung auf höchstens 80 Prozent des Schadens ist aufgehoben. Vorgesehen ist jedoch, dass der Verwaltungsrat gestützt auf seine Kompetenz einen Selbstbehalt von rund 10 Prozent des Schadens bzw. mindestens 500 Franken festlegt.

Artikel 67; Selbstbehalt Kulturschadenfonds

Wie bei der Gebäudeversicherung im Monopol und der Sachversicherung im Wettbewerb wird beim Kulturschadenfonds die Bestimmung des Selbstbehaltes dem Verwaltungsrat übertragen.

Artikel 68–70; Rechtsschutz

Die Einsprache erfordert keine Beurteilung durch eine obere, sondern nochmalige Beurteilung durch die erste Instanz. Diese überprüft die Unterlagen ein zweites Mal und geht auf die dargelegten Gründe ein. Die

Einsprache ist an keine speziellen Formerfordernisse gebunden; sie soll ohne anwaltschaftliche Hilfe möglich sein. Sie muss schriftlich und unterschrieben sein sowie Antrag und nachvollziehbare Begründung enthalten. Danach erlässt die Behörde einen begründeten Entscheid, welcher der gerichtlichen Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegt. Soweit die Höhe der Versicherungsprämie streitig ist, wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsrecht. Sie ist grundsätzlich kostenlos, es sei denn, es handle sich um eine mutwillige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprache (Art. 134 Abs. 1 Bst. b Verwaltungsrechtspflegegesetz). – Der Rechtsweg im Wettbewerb richtet sich nach wie vor nach zivilprozessualen Bestimmungen.

Artikel 71; Aufhebung bisherigen Rechts

Das Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993 und die Verordnung dazu werden aufgehoben.

Artikel 72; Änderung bisherigen Rechts (Brandschutzgesetz)

Die Zuweisung von Brandschutz und Einzug der Brandschutzabgabe an die Glarnersach erfordert das Anpassen des Brandschutzgesetzes. Für Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Brandschutzgesetz ergehen, soll ebenfalls das Einspracheverfahren mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht gelten. Damit wird der Rechtsweg bei Entscheiden der Glarnersach vereinheitlicht.

Artikel 73; Übergangsbestimmungen

Für bestehende Versicherungsverhältnisse kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das neue Recht zur Anwendung. – Die Versicherungswerte gelten bis zur Neueinschätzung. – Zugunsten einer raschen Umsetzung der neuen Führungsorganisation wird die Amtszeit der bestehenden Verwaltungskommission bis zum Inkrafttreten der Vorlage, also bis Ende 2010, verlängert, damit dann der Verwaltungsrat bestellt werden kann. – Hängige Beschwerdeverfahren bei der Verwaltungskommission oder beim Verwaltungsgericht sind nach altem Recht zu Ende zu führen. Verfahren mit denen sich die Rechtsmittelinstanzen bereits befassen, sollen diesen nicht entzogen und neu bearbeitet werden müssen.

Artikel 74; Inkrafttreten

Das neue Gesetz soll rasch in Kraft treten und zwar am 1. Januar 2011; da die Verlängerung der Amtsdauer bereits ab Juli zum Tragen kommt, ist die diesbezügliche Übergangsbestimmung sofort gültig (Art. 73 Abs. 3).

9. Beratung der Vorlage im Landrat

9.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Martin Landolt, Näfels, nahm sich dieser Vorlage an. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission hielt nach eingehender Diskussion grossmehrheitlich an der vorgeschlagenen Amtsdauer von 16 Jahren fest, um Stabilität und Know-how sicherzustellen. Sie bevorzugt aber eine jährliche Wiederwahl, damit bei Problemen rasch reagiert werden kann. Der damit verbundene Aufwand wird als moderat erachtet, zumal die Wiederwahl des Verwaltungsrates im Normalfall nur Formsache sein dürfte.

Eine detaillierte Aufzählung der landrätlichen Kompetenzen analog Kantonalbankgesetz wurde abgelehnt. Glarnersach und Glarner Kantonalbank sind nur bedingt vergleichbar. Die Oberaufsicht des Landrates ist unbestritten und die entsprechenden Instrumente (z.B. parlamentarische Untersuchungskommission, Geschäftsprüfung, parlamentarische Vorstösse) sind in der Landratsverordnung geregelt.

Abgelehnt wurde eine detaillierte Regelung der Entschädigung des Kantons im Gesetz. Die Abgeltung gegenseitiger Dienstleistungen sei Verhandlungssache zwischen Regierungsrat und Glarnersach, eine Regelung auf Gesetzesebene nicht sinnvoll. Auch sind reine Monopolabgeltungen nicht statthaft.

Hingegen bestritt sie die Fortführung des Obligatoriums einer Fahrhabeversicherung. Dies gebe es nur noch in drei Kantonen (inkl. GL), wobei das Obligatorium bei den andern beiden Kantonen mit einem Monopol verbunden sei. Konsequente Kontrolle bringe massiven Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten und könne dennoch keine Lückenlosigkeit garantieren. Im Schadenfall dürften aufgrund der Umsetzungsschwierigkeiten genau jene nicht versichert sein, die es aus den das Monopol begründenden achtbaren sozialpolitischen Überlegungen am nötigsten hätten.

Zugunsten einer raschen Umsetzung der neuen Führungsorganisation wird die Amtszeit der Verwaltungskommission nur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 31. Dezember 2010, verlängert, damit kann der Verwaltungsrat nach neuer Regelung bestellt werden. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

9.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Der Landrat folgte der Linie seiner Kommission. Ein schon in der Kommission verfochtener Antrag, es sei Artikel 15 mit weiteren Auskunftsrechten des Landrates analog Kantonalbankgesetz zu ergänzen, wurde nach kurzer Diskussion abgelehnt. Die Oberaufsicht vermöge nicht Fehlentscheide des Managements zu korrigieren; auch seien die Risiken der Glarnersach nicht gleich gelagert wie die der Kantonalbank.

Ein Antrag, das Obligatorium für die Fahrhabeversicherung zu belassen, wurde ebenfalls mit den in der Kommission vorgebrachten Gründen abgelehnt. Die gute sozialpolitische Absicht sei unbestritten; nur könne selbst der beste Vollzug Lücken gerade bei diesem Versichertenkreis nicht verhindern. Die Pflicht sei gut gemeint, aber nicht durchsetzbar.

Der Landsgemeinde wird beantragt, die Vorlage gemäss Kommission anzunehmen.

10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 91 Bst. k

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

B. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus

(Sachversicherungsgesetz, SachVG)

(Vom Mai 2010)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 48 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Rechtsform, Aufgaben und Mittel

Art. 1

Rechtsform und Sitz

Die Kantonale Sachversicherung Glarus (Glarnersach) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus; sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Glarnersach hat folgende Aufgaben:

- a. Versicherung von Gebäuden im Monopol gegen Feuer- und Elementarschäden nach den Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. Versicherung von Sachen und nicht vom Monopol erfassten Gebäuden im Wettbewerb gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes;
- c. Führung des Kulturschadenfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes;

- d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes sowie Einzug der Brandschutzabgabe;
- e. Förderung und Unterstützung von präventiven Massnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren.

² Die Versicherungsbereiche erfüllen ihre Aufgaben jeweils selbsttragend und beachten die anerkannten versicherungstechnischen Grundsätze und Regeln des Risikomanagements; sie betreiben eine der Grösse angepasste Risikopolitik.

³ Die Glarnersach haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

Art. 3

Beteiligungen und Zusammenarbeit

Die Glarnersach kann im Rahmen ihrer Aufgaben alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung dienen. Insbesondere kann sie Verbindungen mit anderen Institutionen eingehen, Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Schadenpools beteiligen.

II. Organisation

1. Organe

Art. 4

Die Organe der Glarnersach sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

2. Verwaltungsrat

Art. 5

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie vier bis sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.

² Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder. Er kann diese aus wichtigen Gründen abberufen.

³ Im Verwaltungsrat ist der Regierungsrat von Amtes wegen vertreten durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements. Die Vertretung des Regierungsrates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landrat dürfen im Verwaltungsrat zusammen nicht in der Überzahl sein.

Art. 6

Wahlvoraussetzungen

¹ Wählbar in den Verwaltungsrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen.

² Die Mehrheit des Verwaltungsrats verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Bau, Brandschutz bzw. Feuerwehr, Finanzen oder Recht.

Art. 7

Konstituierung und Bildung von Ausschüssen

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Er kann diesen, dessen einzelnen Mitgliedern oder Dritten die Vorbereitung bzw. die Ausführung seiner Beschlüsse oder Überwachungsaufgaben übertragen.

³ Die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse und der Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Art. 8*Befugnisse*

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Glarnersach und die Überwachung der Geschäftsführung.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Erlass der Vollzugsbestimmungen zum Sachversicherungsgesetz, insbesondere des Geschäfts- und Organisationsreglements, der Reglemente zum Schätzungsverfahren, zur Schadenregulierung, zur Anpassung der Versicherungswerte, zum Selbstbehalt und den Nebenleistungen sowie des Reglements über den Kulturschadenfonds;
- b. Erlass der Reglemente zum Prämientarif für die Gebäudeversicherung im Monopol, zum Personal und zur Entschädigung des Verwaltungsrates; diese Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- c. Festlegung der Organisation sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d. Festlegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- e. periodische Festlegung der strategischen Ziele unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und jährliche Berichterstattung über deren Erreichung;
- f. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung der Glarnersach;
- g. Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
- h. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresbericht, Bilanzen, Erfolgsrechnungen) und Veröffentlichung nach Genehmigung durch den Regierungsrat;
- i. Fassung der Beschlüsse zur Umsetzung von Feststellungen der externen Revisionsstelle im Revisionsbericht und Berichterstattung an den Regierungsrat;
- k. Festlegung der Risiko- und Reservepolitik;
- l. Abschluss von Verträgen von strategischer Bedeutung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Ihm fallen überdies alle Aufgaben bzw. Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht einem anderen Organ der Glarnersach übertragen sind.

3. Geschäftsleitung**Art. 9***Aufgabe*

Die Geschäftsleitung besorgt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Geschäftsführung.

Art. 10*Unvereinbarkeit*

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Glarnersach in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig sein.

² Nebenberufe, Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter der Geschäftsleitung richten sich nach Artikel 27 des Personalgesetzes und unterliegen der Bewilligung des Verwaltungsrates.

³ Bei Interessenkonflikten haben die Mitglieder der Leitungsorgane in den Ausstand zu treten.

⁴ Der Verwandtenausschluss im Verwaltungsrat richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

4. Revision**Art. 11**

¹ Die Glarnersach stellt im Geschäftsbericht ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage getrennt nach den Aufgabenbereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 dar.

² Der Regierungsrat beauftragt auf Vorschlag des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine befähigte externe Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit (Buchführung, Geschäftsbericht usw.) den gesetzlichen

Vorgaben, den anerkannten Standards sowie den versicherungstechnischen Grundsätzen entspricht. Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates.

III. Haftung und Personelles

Art. 12

Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe der Glarnersach sowie aller weiterer Angestellten richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

Art. 13

Personal

¹ Das Personal der Glarnersach wird öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt.

² Der Verwaltungsrat kann für Mitarbeitende des Aussendienstes privatrechtliche Anstellungsverhältnisse beschliessen.

³ Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Personalgesetzes.

IV. Aufsicht

Art. 14

Regierungsrat

¹ Die Glarnersach untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Er genehmigt die vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ziele und überprüft periodisch deren Umsetzung.

² Dem Regierungsrat kommen insbesondere folgende weiteren Aufgaben bzw. Rechte zu:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b. Beauftragung einer externen Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht, Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
- d. Genehmigung der Reglemente sowie der Verträge von strategischer Bedeutung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und l);
- e. Ermächtigung zur Aufnahme ausgeschlossener Gefahren in die Versicherungsdeckung gemäss Artikel 28 Absatz 2.

Art. 15

Landrat

Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Glarnersach aus.

V. Zusammenarbeit mit Behörden

Art. 16

Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben der Glarnersach sämtliche für die Ausübung derer Tätigkeit im Bereich der obligatorischen Versicherung und dem Kulturschadenfonds erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Sie stellen die erteilten Baubewilligungen der Glarnersach zu.

Art. 17

Kanton

¹ Die Auskunftspflicht der kantonalen Verwaltungsstellen und Behörden entspricht derjenigen der Gemeinden, insbesondere haben Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte im Rahmen der prozessrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Glarnersach die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit das zur Erledigung von Schadenfällen nötig ist.

² Die gegenseitige Abgeltung von Leistungen zwischen der Glarnersach und anderen Verwaltungsstellen bestimmt der Regierungsrat nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat.

VI. Gebäudeversicherung im Monopol

1. Umfang

Art 18

Obligatorium

¹ Alle Gebäude im Kanton Glarus sind gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

² Die Kontrolle des Obligatoriums obliegt der Glarnersach.

Art. 19

Monopol

¹ Die obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden muss bei der Glarnersach erfolgen; für die gleichen Gefahren dürfen anderweitig keine Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

² Nicht vom Versicherungsmonopol der Glarnersach erfasst werden Industrie- und Hotelbauten.

Art. 20

Gebäude

¹ Als Gebäude gilt jedes Bauwerk, das Raum schafft, überdacht ist, betreten werden kann sowie zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dient. Bassins, Silos und Jauchegruben gelten ebenfalls als Gebäude.

² Keine Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. solche, deren Versicherungswert den in Vollzugsvorschriften festgesetzten Mindestwert nicht erreicht;
- b. solche, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt wurden (Fahrmisbauten), wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden;
- c. Stollen, Kavernen, Tunnels;
- d. nicht umfassend genutzte landwirtschaftliche Ställe und Scheunen auf Meldung des Eigentümers.

Art. 21

Industrie- und Hotelbauten

¹ Als industrielle Bauten gelten alle betriebsnotwendigen Gebäude von Betrieben, die gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz aufgrund einer Verfügung des Staatssekretariats für Wirtschaft den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind.

² Als Hotelbauten gelten Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gästebetten.

Art. 22

Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten für ein Gebäude.

Art. 23

Beginn der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung beginnt, sobald der Antrag für die Bauzeitversicherung oder die Schätzungsanmeldung der Glarnersach überbracht oder der Post übergeben worden ist.

Art. 24

Ende von Versicherungspflicht und Versicherungsdeckung

¹ Versicherungspflicht und Versicherungsdeckung enden bei Totalschaden oder Abbruch des Gebäudes.

² Die Beendigung der Versicherungsdeckung wegen Ausschluss von der Versicherung gemäss Artikel 25 bleibt vorbehalten.

Art. 25*Ausschluss von der Versicherung*

¹ Gebäude, die namentlich infolge Standort, Konstruktion, Zustand oder Benützung einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt sind, die durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht gemildert worden sind, können von der Versicherung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

² Vor dem Ausschluss muss der Versicherte erfolglos gemahnt worden sein, die Gefährdung innert angemessener Frist zu beseitigen; in ausserordentlichen Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

³ Ein Ausschluss ist aufzuheben, wenn die geforderten Abwehrmassnahmen getroffen worden sind.

⁴ Der Ausschluss und die Wiederaufnahme in die Versicherung sind neben dem Eigentümer auch den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuchamt und der entsprechenden Gemeinde mitzuteilen.

2. Versicherte Gefahren**Art. 26***Feuerversicherung*

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die plötzlich und unfallmässig entstehen durch:

- a. Feuer, Rauch, Hitze;
- b. Blitzschlag;
- c. Explosion.

² Nicht zu vergüten sind Schäden, die durch normale Abnutzung oder durch ordentlichen Gebrauch der versicherten Sache entstanden sind.

³ Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung zu vergüten, soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind.

Art. 27*Elementarschäden*

¹ Die Gebäude sind des Weiteren versichert gegen Schäden, die plötzlich und unfallmässig entstehen durch:

- a. Sturm;
- b. Hagel;
- c. Hochwasser, Überschwemmungen;
- d. Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch;
- e. Felssturz, Steinschlag;
- f. Erdbeben, Rufe.

² Nicht gedeckt sind Schäden durch:

- a. Feuchtigkeit, Trockenheit, Bodensetzungen und Frost;
- b. Eindringen von Regen-, Schnee- sowie Hang- und Sickerwasser durch Dach, Wände, Türen, Fenster und Böden;
- c. Schneelast an Bedachungsmaterialien, Schneefängen, Dachrinnen, Kaminen;
- d. Wasser aus künstlichen Wasseranlagen wie Stauseen;
- e. Rückstau aus Ab- und Entwässerungsleitungen sowie Kanalisationen;
- f. Grundwasser;
- g. schlechten Baugrund oder künstlich vorgenommene Bodenveränderungen.

Art. 28*Ausgeschlossene Gefahren*

¹ Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a. Veränderung der Atomkernstruktur;
- b. Kontamination ausserhalb der Schadenstätte;
- c. Meteoriten, Erdbeben;
- d. Kriegereignisse, innere Unruhen, Anwendung von militärischer oder polizeilicher Gewalt;
- e. Überschallknall;
- f. Einsätze und Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz.

² Der Regierungsrat kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

3. Versicherungswerte

Art. 29

Neuwertversicherung

¹ Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert versichert.

² Als Neuwert gilt die Kostensumme, die für die Erstellung des versicherten Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich ist.

Art. 30

Zeitwertversicherung

¹ Übersteigt die Altersentwertung eines Gebäudes 50 Prozent des Neuwertes, erfolgt die Versicherung zum doppelten Zeitwert.

² Als Zeitwert eines Gebäudes gilt der Neuwert abzüglich Altersentwertung, die durch Alterung, Abnutzung oder aus anderen Gründen eingetreten ist.

Art. 31

Steigende Bauzeitversicherung

Befindet sich ein Gebäude im Bau oder sind wertvermehrende Änderungen an einem bestehenden Gebäude im Gang, gilt der dem Baufortschritt entsprechende Wert als Versicherungswert.

Art. 32

Versicherungswert nach Ermessen

In ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei unersetzbaren historischen Bauten, kann der Versicherungswert unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten nach Ermessen festgelegt werden.

4. Versicherungsaufnahme

Art. 33

Schätzungen

¹ Schätzungen des Versicherungswertes von Gebäuden finden statt:

- a. nach Vollendung der Bauarbeiten;
- b. alle zehn Jahre (Revisionsschätzung);
- c. auf begründetes Gesuch des Eigentümers;
- d. auf Anordnung der Gebäudeversicherung.

² Gebäudeschätzungen sind grundsätzlich kostenlos; der Eigentümer trägt die Kosten für von ihm verlangte Schätzungen.

Art. 34

Pflichten des Eigentümers

¹ Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Schätzungsorgane das Gebäude ungehindert betreten können.

² Er ist berechtigt und, sofern es die Schätzungsorgane verlangen, verpflichtet, der Schätzung beizuwohnen und alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

³ Erhöhungen der Gefahren durch Nutzungsänderungen oder andere Umstände bzw. ungenügende Versicherungsdeckung sind vom Eigentümer unverzüglich der Glarnersach zu melden.

⁴ Zur Verhütung von Schäden hat der Eigentümer alles Zumutbare vorzukehren, insbesondere hat er das Gebäude ordnungsgemäss zu unterhalten und die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Art. 35*Anpassung der Versicherungswerte*

¹ Die Versicherungswerte werden dem Stand der Baukosten angepasst, wenn sich diese um mehr als 5 Prozent verändert haben.

² Ist ein Gebäude durch bauliche Massnahmen verändert oder durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt worden, so werden die Versicherungswerte entsprechend angepasst.

Art. 36*Versicherungsbestätigung*

Die Gebäudeversicherung hat dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung (Police) auszuhändigen, die insbesondere Aufschluss gibt über Versicherungssumme, Kubatur, Altersentwertung, Prämienatz, allfällige Ausschlüsse.

5. Versicherungsprämien**Art. 37***Prämienhöhe*

Die Prämien sind so festzulegen, dass sie unter Berücksichtigung von Risiko und Solidarität gesamthaft ausreichen, um

- a. die Schäden zu bezahlen;
- b. angemessene Reserven zu bilden;
- c. die gesetzlich vorgesehenen Beiträge für den Kulturschadenfonds zu leisten;
- d. die übrigen betriebsnotwendigen Kosten sowie Ausgaben zu decken.

Art. 38*Prämienzahlung*

¹ Die Prämie wird jährlich im Voraus erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres bzw. wurde der Versicherungswert während des Jahres angepasst, so sind die Prämien nur für diese Zeit geschuldet.

³ Im Schadenfall ist die Prämie für das laufende Jahr voll geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

⁴ Bei teilweisem Ausschluss aus der Versicherung erfolgt keine Prämienreduktion.

Art. 39*Prämienschuldner*

¹ Die Prämie hat zu leisten, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer des Gebäudes eingetragen ist; für ausstehende Prämien haftet der Erwerber eines Gebäudes mit dem bisherigen Eigentümer solidarisch.

² Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch.

Art. 40*Vollstreckung*

¹ Die rechtskräftigen Prämienrechnungen sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.

² Für die Prämien besteht für die Glarnersach ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen anderen Pfandrechten nach Massgabe von Artikel 227 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).

Art. 41*Verjährung der Prämien*

Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

Art. 42*Prämienrückerstattung*

Bei gutem Geschäftsgang können Prämienrückerstattungen erfolgen; diese werden in der Regel mit der Prämie für das Folgejahr verrechnet.

6. Verfahren im Schadenfall**Art. 43***Anzeigepflicht und Säumnisfolge*

¹ Ein Schaden ist der Glarnersach unverzüglich zu melden.

² Die Glarnersach ist zur Ablehnung des Schadens berechtigt, wenn

- a. die Meldung so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder Schadenumfang nicht mehr festgestellt werden können;
- b. die Meldung nicht innert eines Jahres nach dem Schadenereignis erfolgt;
- c. die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

Art. 44*Pflicht zur Schadenabwehr und Schadenminderung*

Im Schadenfall sind die Eigentümer und die Benützer eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadenabwehr und Schadenminderung zu treffen.

Art. 45*Schadenermittlung*

¹ Die Glarnersach ermittelt den Schaden auf ihre Kosten.

² Ohne ihre Zustimmung dürfen am Gebäude oder am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Vorkehrungen gemäss Artikel 44 oder solche, die aus polizeilichen Gründen geboten sind.

Art. 46*Schadensumme*

¹ Ist ein Gebäude vollständig zerstört, entspricht die zu entschädigende Schadensumme dem zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes indexierten Neuwert.

² Übersteigt die Altersentwertung eines Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile zum Zeitpunkt des Schadeneintritts 50 Prozent des Neuwertes, beschränkt sich die Entschädigung auf den doppelten Zeitwert.

³ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht wiederhergestellt, werden der Verkehrswert, maximal jedoch der einfache Zeitwert, mindestens aber die Aufräumungs- und Entsorgungskosten, vergütet.

⁴ Für uneingeschränkt funktionstüchtige Gebäudekomponenten, deren Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch sind, kann ein Minderwert festgelegt werden.

⁵ Bei unvollendeten Gebäuden bemisst sich die zu entschädigende Schadensumme am Wert des sich im Bau befindlichen Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

⁶ Die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes beträgt drei Jahre. Sie kann in besonderen Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Während öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Streitigkeiten betreffend das Baugesuch steht diese Frist still.

Art. 47*Nebenleistungen*

Ersetzt werden des Weiteren die Kosten:

- a. für den notwendigen Abbruch, die Aufräumung und die vorschriftsgemässe Entsorgung von Resten beschädigter Gebäudeteile;
- b. für die Schadenminderungs-, Schutz- und Rettungsmassnahmen soweit sie das Gebäude betreffen;
- c. die dadurch entstehen, dass neben der Schadenbehebung andere Sachen am oder im Gebäude bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- d. für die Schutt- und Geröllräumung in der unmittelbaren Gebäudeumgebung mit Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Art. 48*Unterversicherung*

Übersteigt die Höhe des Schadens den Versicherungswert, ist der Schaden in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem der Versicherungswert zur Schadenhöhe steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Art. 49*Kürzung und Verwirkung der zu entschädigenden Schadensumme*

¹ Die Schadenleistung kann im Verhältnis des Verschuldensgrades gekürzt werden, wenn der Eigentümer

- a. den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat;
- b. den Schaden durch nicht ordentlich vorgenommenen Gebäudeunterhalt oder nicht eingehaltene gesetzliche Auflagen und Vorschriften begünstigt hat;
- c. durch Veränderungen am Schadenplatz die Schadensumme negativ beeinflusst hat;
- d. die Schadenmeldung so spät eingereicht hat, dass Schadenursache und Schadenumfang nicht mehr festgestellt werden können;
- e. die Meldung von Gefahrenerhöhungen unterlassen hat.

² Hat der Eigentümer den Schaden vorsätzlich und schuldhaft herbeigeführt oder dabei mitgewirkt, wird keine Schadenleistung ausgerichtet.

Art. 50*Auszahlung*

¹ Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden.

² Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz aufgeräumt worden ist.

³ 50 000 Franken übersteigende Versicherungsleistungen werden vom Tag des Schadenereignisses bis zur Auszahlung, längstens für drei Jahre, zum hypothekarischen Referenzzinssatz des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ohne Zinseszins verzinst; Nebenleistungen werden nicht verzinst.

Art. 51*Selbstbehalt*

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt in den Vollzugsvorschriften den Selbstbehalt.

² Der Selbstbehalt ist massvoll festzulegen und hat sich im branchenüblichen Rahmen zu halten.

Art. 52*Sicherung der Grundpfandgläubiger*

¹ Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden (Art. 822 ZGB).

² Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wiederhergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 822 Absatz 2 ZGB.

³ Die Glarnersach haftet den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe der Entschädigung. Diese Haftung besteht aber nur soweit, als die Grundpfandgläubiger aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind.

⁴ Bei Ausschluss gemäss Artikel 25 gilt diese Haftung gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden, längstens jedoch während zweier Jahre, innert welcher der Eigentümer uneingeschränkt prämienspflichtig bleibt.

⁵ Der Eigentümer ist der Glarnersach für diese Leistungen rückerstattungspflichtig.

Art. 53

Rückgriff

¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Glarnersach über, soweit sie Entschädigung leistet. Die Glarnersach ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

² Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er der Gebäudeversicherung dieses Recht schmälert, schadenersatzpflichtig.

Art. 54

Haftungsbeschränkung bei Grossereignissen

¹ Die Summe aller Versicherungsleistungen aus einem einzigen versicherten Feuer- oder Elementarereignis, die nicht durch eine Rückversicherung gedeckt ist, kann vom Landrat auf Antrag des Regierungsrates auf einen bestimmten Prozentsatz der bestehenden Reserven beschränkt werden.

² Wird diese Limite überschritten, werden die auf die einzelnen Objekte entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt; bis zur Festsetzung der Versicherungsleistung aus dem gleichen Ereignis ist die Auszahlung zu sistieren oder auf Teilzahlungen zu beschränken.

VII. Versicherung im Wettbewerb

Art. 55

Umfang

¹ Die Glarnersach versichert im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften Fahrhabe und Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden sowie weitere Gefahren.

² Der Verwaltungsrat kann die Glarnersach ermächtigen, weitere Versicherungen anzubieten, sofern diese mit den in Absatz 1 versicherten Sachen in Zusammenhang stehen.

³ Er legt die allgemeinen Versicherungsbedingungen fest, wobei er diesbezüglich die zwingenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zum Versicherungsvertrag berücksichtigt.

Art. 56

Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich schwergewichtig auf den Kanton. Die Glarnersach kann in den angrenzenden Wirtschaftsräumen und in besonderen Fällen auch in der übrigen Schweiz ihre Dienstleistungen anbieten, sofern ihr daraus keine ausserordentlichen Risiken erwachsen.

Art. 57

Versicherungsantrag

¹ Wer bei der Glarnersach eine Versicherung im Wettbewerb abschliessen will, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen.

² Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind entweder im Versicherungsantrag aufzuführen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrages zu übergeben.

³ Die Glarnersach ist berechtigt, einen Versicherungsantrag innert 14 Tagen abzulehnen oder den Beginn der Versicherung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 58

Versicherungsbestätigung

Die Glarnersach hat dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung (Police) auszuhändigen, in der die Rechte und Pflichten der Parteien festgehalten sind.

Art. 59

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für die Versicherung im Wettbewerb ergänzend und sinngemäss die materiellen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Versicherungsvertrag.

Art. 60

Steuerpflicht

Im Rahmen der Versicherung im Wettbewerb ist die Glarnersach steuerpflichtig.

VIII. Kulturschadenfonds

Art. 61

Zweck

¹ Der Kulturschadenfonds richtet Beiträge an die Behebung von Elementarschäden an Kulturland aus, sofern diese Elementarschäden üblicherweise nicht versichert werden.

² Der Kulturschadenfonds ist Verbindungs- und Abwicklungsstelle für Gesuche an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

Art. 62

Gegenstand

¹ Die Beiträge werden ausgerichtet für Schäden, die durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) verursacht werden an:

- a. Kulturland, namentlich Wies-, Weide- und Ackerland;
- b. landwirtschaftlichen Kulturen, Wegen und Strassen.

² Juristische Personen, insbesondere Bund, Kantone und Gemeinden sind von Beitragsleistungen ausgeschlossen, vorbehalten sind natürliche Personen, denen das Land verpachtet wurde.

Art. 63

Ausschlüsse

¹ Nicht berücksichtigt werden Schäden:

- a. die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können; dazu zählen auch Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt, mangelnde Sorgfalt oder permanente Überlastung der Böden (Überdüngung, nicht standortgerechte Kulturen) zurückzuführen sind;
- b. die nicht auf die Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- c. bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen wiederholen;
- d. die als Folge künstlicher Erdbewegungen, mangelhafter Anlagen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkung entstanden sind;

- e. die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden;
- f. die als Folge von Dürre, Nässe, Frost eingetreten sind;
- g. durch das Abschwemmen von Kies an Strassen und Plätzen (Beschädigung der Verschleisschicht ohne Ausschwemmen des Koffers);
- h. an vergandetem Land.

² Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für Schaden verhütende Massnahmen.

Art. 64

Schadenermittlung, Wiederherstellung

Die Schadenermittlung nimmt die Glarnersach nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden vor. Die Wiederherstellungsarbeiten sind, soweit zumutbar, vom Geschädigten selber mit eigenen Mitteln auszuführen.

Art. 65

Entschädigung

¹ Der Kulturschadenfonds richtet seine Beiträge in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden aus.

² Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen des Kulturschadenfonds vor.

³ Sind die Fondsreserven nicht ausreichend, werden die Schäden gleichmässig gekürzt. Bereits zugesicherte und ausbezahlte Leistungen erfahren keine Kürzung.

Art. 66

Finanzierung, Haftung

¹ Dem Kulturschadenfonds fliessen zu:

- a. ein jährlicher Beitrag der Gebäudeversicherung im Monopol von 1–3 Rappen je 1000 Franken Gebäudeversicherungssumme; der Verwaltungsrat bestimmt aufgrund der vorhandenen Fondsreserven den jeweiligen Beitragsansatz;
- b. ein jährlicher Beitrag des Kantons von 30 Prozent des von der Gebäudeversicherung im Monopol gemäss Buchstabe a geleisteten Beitrags;
- c. die Zinsen des Fondsvermögens und der Schadenreserven;
- d. die Überschüsse der Betriebsrechnung sowie allfällige andere Zuwendungen.

² Sind zufolge von Katastrophenfällen die Fondsreserven stark reduziert worden, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Verwaltungsrats den Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b auf bestimmte Zeit angemessen erhöhen.

³ Für die Verbindlichkeit des Kulturschadenfonds haftet nur sein Vermögen.

Art. 67

Selbstbehalt

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt in den Vollzugsvorschriften den Selbstbehalt.

² Der Selbstbehalt ist massvoll festzulegen.

IX. Rechtsschutz

Art. 68

Einsprache

Gegen Verfügungen der Glarnersach, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann bei dieser innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Diese muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 69*Beschwerde*

¹ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden; dieses kann auch die Angemessenheit des Einspracheentscheides prüfen.

² Ist die Höhe der Versicherungsprämie streitig, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Art. 70*Versicherung im Wettbewerb*

Forderungen aus der Versicherung im Wettbewerb und Ersatzansprüche sind beim Kantonsgericht im zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

X. Schlussbestimmungen**Art. 71***Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993 und die Verordnung vom 2. März 1994 zum Sachversicherungsgesetz aufgehoben. Aufgehoben werden zudem alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen.

Art. 72*Änderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 7. Mai 1995 über den Brandschutz und die Feuerwehr wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Die Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr wird von der Kantonalen Sachversicherung geführt.

Art. 47; Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung bzw. der Fachstelle oder des Feuerwehriinspektorates, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann bei dieser innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit kurzer Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 82 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

³ Die Einspracheentscheide betreffend Beiträge gemäss Artikel 45 Absatz 3 sind nicht an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Art. 73*Übergangsbestimmungen*

¹ Für die bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das neue Recht.

² Die aufgrund der bisherigen Gesetzgebung rechtskräftigen Versicherungswerte gelten bis zu einer Neueinschätzung weiter.

³ Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben über ihre Amtsdauer hinaus bis spätestens 31. Dezember 2010 im Amt. Der Regierungsrat wählt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den neuen Verwaltungsrat mit Amtsantritt der Mitglieder auf den 1. Januar 2011.

⁴ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Verwaltungskommission oder beim Verwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren werden nach altem Recht beurteilt.

Art. 74*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Übergangsbestimmung in Artikel 73 Absatz 3 ist sofort gültig.